

**HINWEIS:** Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

## Unterrichtung im Gaststättengewerbe

### Grundlage

Nach dem Gaststättengesetz ist für den Betrieb einer Gaststätte (Schank-, Speisewirtschaft, Beherbergungsbetrieb, auch Trinkhallen und Imbissstuben) eine staatliche Genehmigung (Gaststättenkonzession) erforderlich, wenn Alkohol ausgeschenkt wird. Das Verabreichen von alkoholfreien Getränken und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ist demgegenüber ein erlaubnisfreier Gaststättenbetrieb und bedarf lediglich einer Gewerbeanmeldung nach § 14 Gewerbeordnung. Zwar sind auch dann die lebensmittelrechtlichen Vorgaben zu beachten, es muss aber keine Unterrichtung im Sinne des Gaststättengesetzes stattfinden.

Die Konzession kann erteilt werden, wenn der Antragsteller über die Grundzüge der für den in Aussicht genommenen Gaststättenbetrieb notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse unterrichtet wurde und mit ihnen als vertraut gelten kann.

### Rechtsfolgen

Eine falsche Behandlung von Lebensmitteln oder das Nichtbeachten der Hygienevorschriften beeinträchtigt die Qualität der Speisen und Getränke. Bei Nichtbeachtung der Vorschriften werden entweder Bußgelder verhängt oder die Erlaubnis entzogen.

### Inhalte

Schwerpunkte der Unterrichtung sind die lebensmittelrechtlichen Vorschriften für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen sowie die Grundzüge

- der Hygienevorschriften einschließlich des Bundesinfektionsschutzgesetzes,
- HACCP-Konzept und betriebliche Eigenkontrolle,
- des Lebensmittelgesetzes und der darauf gestützten Verordnungen,
- des Fleischbeschaugesetzes und der darauf gestützten Verordnungen,
- des Milchrechtes,
- des Getränkerechtes, insbesondere des Weinrechtes und des Bierrechtes,
- des Getränkeschankanlagenrechtes,
- Jugendschutz und Alkohol

### Organisation

Die Teilnahmegebühr beträgt 51 Euro pro Teilnehmer.  
Eine Anmeldung ist nur online möglich. (<https://www.ihk-krefeld.de/17426>)

**Termine**

Wie bieten Ihnen folgende Veranstaltungstermine an:

<b>Datum</b>	<b>Ort</b>
10. Januar 2018	IHK Krefeld
7. Februar 2018	IHK Mönchengladbach
14. März 2018	IHK Krefeld
11. April 2018	IHK Mönchengladbach
2. Mai 2018	IHK Krefeld
6. Juni 2018	IHK Mönchengladbach
4. Juli 2018	IHK Krefeld
1. August 2018	IHK Mönchengladbach
12. September 2018	IHK Krefeld
10. Oktober 2018	IHK Mönchengladbach
14. November 2018	IHK Krefeld
12. Dezember 2018	IHK Mönchengladbach

**Ansprechpartner bei der IHK****Krefeld****Ina Klebs**

Telefon: 02151 635-336  
Telefax: 02151 635-44336  
E-Mail: [klebs@krefeld.ihk.de](mailto:klebs@krefeld.ihk.de)  
Anschrift: Nordwall 39, 47798 Krefeld

**Mönchengladbach****Vanessa Schmitz**

Telefon: 02161 241-132  
Telefax: 02151 635-44132  
E-Mail: [schmitz@moenchengladbach.ihk.de](mailto:schmitz@moenchengladbach.ihk.de)  
Anschrift: Bismarckstr. 109, 41061 Mönchengladbach